Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Kinderfahrrad, **Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 16.07.2016** **Nr: 42/2016**
2. Geldbörse mit Inhalt, **Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 27.08.2016** **Nr: 43/2016**
3. Damenrad; Fundort/Gemeinde: Gemeinde Warder, Fundzeit: 05.09.2016. **Nr: 44/2016.**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bokel

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bokel findet am Dienstag, 11.10.2016, 08:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015
4. 1. Nachtragshaushalt 2016
5. Verschiedenes

Zimmermann
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Borgdorf-Seedorf werden in der Zeit vom 17.09. bis 01.10.2016 von Frau Frauke Wittke abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Brammer

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Brammer findet am Mittwoch, 14.09.2016, 08:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015
4. 1. Nachtragshaushalt 2016
5. Verschiedenes

Reimer
Ausschussvorsitzender

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Gemeinde Dätgen - Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Dätgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) und der §§1, 2, und 6 des Kom-munalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.08.2016 folgende Kindertagesstättensatzung vom erlassen:

§ 1 - Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Dätgen betreibt eine Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Sie soll insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand unterstützen und weiterentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

§ 2 - Aufnahme, Abmeldung

1. In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.
2. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres (1. August bis 31. Juli). Sie ist schriftlich über die Leitung der Kindergartens bei der Gemeinde zu beantragen. Die KiTa-Leitung kann bei Abgabe des Antrages vorläufig die Aufnahme des Kindes zulassen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
3. Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervor-geht, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als einen Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) zulässig. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung hat durch schriftliche Mitteilung über die Leitung der Kindertagesstätte an die Gemeinde zu erfolgen.

§ 3 - Nachträgliche Ausschließungsgründe

1. Von der Benutzung der Kindertagesstätte können nachträglich ausgeschlossen werden:
   a.) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei nach der Gebührensatzung fälligen Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten,
   b.) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten,
   c) unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören oder gefährden.
2. Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

§ 4 - Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist an fünf Tagen in der Woche für jeweils mindestens vier Stunden geöffnet. Die Tagesöffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgelegt. Sie sollen öffentlich bekanntgemacht werden.
2. Die Kindertagesstätte bleibt während der ersten drei Wochen der Sommerferien und der ersten Woche der Herbstferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie in der Zeit vom 23. Dezember bis zum 2. Januar des Folgejahres und von Karfreitag bis einschließlich Freitag der darauffolgenden Woche sowie am Tag nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung im Einzelfall geringfügig abweichende Schließzeiten festlegen. Diese sind dann bis zum 15.1. für das ganze Jahr bekannt zu geben.

§ 5 - Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen

1. Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken, ferner nicht für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindertagesstättensatzung und sonstiger Anordnungen der KiTa-Leitung oder der Gemeinde entstehen.
3. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und - sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird - so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
4. Für die Sicherheit auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.
5. Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Heimweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
6. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit die KiTa ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 6- Gesundheitsvorschriften

1. Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
2. Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer nicht meldepflichtiger Krankheiten unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.
3. Fehlen durch eine Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens mit Zustimmung des Bürgermeisters befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen.
4. Die Kinder sollen zur Sauberkeit und Körperpflege erzogen werden und eine eigene Zahnbürste, einen Waschlappen, ein Handtuch und einen Kamm mitbringen. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder in gepflegtem Zustand in der Einrichtung erscheinen.

§ 7 - Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

§ 8 - Leitung, Aufsicht

1. Die Leitung der Einrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten Kindertagesstättenleitung. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.
2. Die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetze/r des in der Kindertagesstätte beschäftigten Personals.

§ 9 - Elternversammlung und Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher sowie ei-ne Vertreterin oder einen Vertreter (Elternvertretung). Die Elternvertretung wird für die Dauer eines Aufnahmejahres gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
   (1) Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung die Elternversammlung ein.
   (2) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

§ 10 - Beirat

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, dem Träger und den Erziehungsberechtigten wird ein Beirat mit 6 Mitgliedern gebildet. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und des Trägers zu besetzen
2. Die Wahl der Elternvertreter sowie ihrer Stellvertreter erfolgt für die Dauer eines Aufnahmejahres aus der Mitte der Elternversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vertreter des Trägers erfolgt durch die Gemeindevertretung. Das teilnehmende pädagogische Personal wird vom Bürgermeister bestimmt.
3. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei
   (1) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
   (2) der Aufstellung von Stellenplänen,
   (3) der Festsetzung der Öffnungszeiten,
   (4) der Festsetzung der Benutzungsgebühren und
   (5) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens. Die Stellungnahme ist dem Träger der Einrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
4. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Elternvertretung kann, soweit sie nicht dem Beirat angehört, an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Dies gilt entsprechend für den Bürgermeister.

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten

Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 8 a KiTaG-SH die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Die Betroffenen sind verpflichtet, dem Amtsdirektor auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Dätgen, den 01.09.2016
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
Ehlbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Gemeinde Dätgen - Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Dätgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.08.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung

an 5 Wochentagen vormittags	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	**130,00 €,**
an 5 Wochentagen nachmittags	13:00 Uhr bis 16.30 Uhr	**95,00 €,**
an 3 Wochentagen nachmittags	13:00 Uhr bis 16.30 Uhr	**57,00 €,**
an 2 Wochentagen nachmittags	13:00 Uhr bis 16.30 Uhr	**38,00 €.**

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung vor Vollendung des dritten Lebensjahres

an 5 Wochentagen vormittags	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	**165,00 €,**
an 5 Wochentagen nachmittags	13:00 Uhr bis 16.30 Uhr	**125,00 €,**
an 3 Wochentagen nachmittags	13:00 Uhr bis 16.30 Uhr	**75,00 €,**
an 2 Wochentagen nachmittags	13:00 Uhr bis 16.30 Uhr	**50,00 €.**

In einer Gruppe wird ab 07.00 Uhr bei Bedarf ein Frühdienst angeboten. Der Besuch der Kindertagesstätte am Nachmittag ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer Betreuung am Vormittag möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die im Verhältnis zu Abs. 1 höhere Gebühr liegt in dem erhöhten Betreuungsaufwand begründet.

(3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ab diesem Zeitpunkt ist nur eine 5-tägige Betreuung nach Abs. 1 möglich. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte von Schulkindern am Nachmittag nach Beendigung des Schulunterrichts (Hort)
bis 16 Uhr **70,00 €.**

Bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte von Schulkindern(Hort) ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 wöchentlich Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

§ 3 - Mittagsbetreuung

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich
37,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,
22,50 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,
15,00 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

(2) Für das Essengeld ist eine Ermäßigung ausgeschlossen. Das Essengeld ist für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten.

(3) Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten (Krankheit des Kindes) von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essengeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Bei der Teilnahme am Essen an 3 bzw. 2 Tagen gilt die Frist entsprechend. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindergartensatzung entsprechend anzuwenden.

§ 4 - Sozialstaffel / Ermäßigungen
Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ermäßigungsanträge sind beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu stellen.

§ 5 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem die Kindertagesstätte wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.

(2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.

(3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühr
Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 7 - Inkrafttreten
Diese Gebührensatzung tritt am 1.9.2016 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung bekanntzumachen.

Dätgen, den 01.09.2016
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
Ehlbeck

Gemeinde Dätgen - Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“ für das Gebiet „östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp, südlich an die Landesstraße Nr. 49 angrenzend, auf den Flurstücken 5/8 tlw. und 248 tlw., der Flur 5, Gemarkung Dätgen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 12 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
Die Gemeinde Dätgen hat am 28. August 2014 den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“ für das Gebiet „östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp, südlich an die Landesstraße Nr. 49 angrenzend, auf den Flurstücken 5/8 tlw. und 248 tlw., der Flur 5, Gemarkung Dätgen“ gefasst. Dieser Satzungsbeschluss wurde am 05. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der bisher nicht erfolgten Bebauung wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 auf Anregung der Landesplanungsbehörde in den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 5 „Interkommunales Gewerbegebiet“ integriert. Dafür ist die Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 notwendig. Das Aufhebungsverfahren erfolgt im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 5 „Interkommunales Gewerbegebiet“.

Die Gemeinde Dätgen hat auf ihrer Sitzung am 31. August 2016 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“ für das Gebiet „östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp, südlich an die Landesstraße Nr. 49 angrenzend, auf den Flurstücken 5/8 tlw. und 248 tlw., der Flur 5, Gemarkung Dätgen“ gefasst. Die Aufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 12 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 06. September 2016
Amt Nortorfer Land
Amtsdirektor

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Gemeinde Dätgen - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Interkommunales Gewerbegebiet“

Die Gemeinde Dätgen hat am 10. Dezember 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Interkommunales Gewerbegebiet“ für den Bereich südlich der Dorfstraße (L 49), am östlichen Ortsrand im Anschluss an das Gewerbegebiet „Wegkamp“, gefasst. Dieser Beschluss wurde am 31. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Auf Anregung der Landesplanungsbehörde wird der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 „Interkommunales Gewerbegebiet“ um den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“ erweitert. Das Aufhebungsverfahren für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 erfolgt im Parallelverfahren.

Die Gemeinde Dätgen hat auf ihrer Sitzung am 31. August 2016 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan Nr. 5 „Interkommunales Gewerbegeiet“ vom 10. Dezember 2015 und die gleichzeitige Neuaufstellung beschlossen. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 06. September 2016
Amt Nortorfer Land
Amtsdirektor

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Gemeinde Dätgen - Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dätgen „Interkommunales Gewerbegebiet“ für das Gebiet „östlich des Ortsrandes bzw. Gewerbegebietes und südlich der L 49“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Dätgen in der Sitzung am 31. August 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dätgen „Interkommunales Gewerbegebiet“ für das Gebiet „östlich des Ortsrandes bzw. Gewerbegebietes und südlich der L 49“ und die Begründung dazu liegt in der Zeit vom **19. September 2016 bis 21. Oktober 2016** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Entwürfe können auch im Internet unter „http://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/planfestellungsverfahren“ eingesehen werden.

Neben dem Plan liegen die Begründung dazu sowie weitere zu berücksichtigende umweltrelevante Unterlagen aus. Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung
2. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung zur ersten Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Geruchsimmissionsgutachten
4. Der Landschaftsplan der Gemeinde Dätgen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der geplanten Nutzung insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Information zum **Schutzgut Mensch**
- finden sich in 1, 2 und 3,
- es werden Aussagen getroffen zu Immissionen

Umweltbezogene Information zum den **Schutzgütern Tiere und Pflanzen**
- finden sich in 1 und 2
- es werden Aussagen getroffen zu: Artenschutzrechtlichen Belangen und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Wasser**
- finden sich in 1 und 2,
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Beseitigung von Niederschlagswasser, Altlasten nicht bekannt, Maßnahmen zum Umgang mit Grund und Boden, Bilanzierung des Eingriffs

Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Klima und Luft**
- finden sich in 1 und 3
- es werden Aussagen getroffen zum Lokalklima

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
- finden sich in 1 und 3
- es werden Aussagen getroffen zu Bodendenkmalen

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild**
- Finden sich in 1, 2 und 3,
- Es werden Aussagen getroffen zu: Wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Be

bauungsplan Nr. 5 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht von Bedeutung ist.

Einsendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Nortorf, den 06. September 2016
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz
Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Donnerstag, 15.09.2016, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. 1. Nachtragshaushalt 2016
4. Verschiedenes

Dieter Mehrens
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Gnutz - Unterbrechung der Wasserversorgung durch Instandsetzungsarbeiten an Hausanschlussschiebern
Die Gemeinde Gnutz lässt durch die Firma Johann Wiese & Sohn OHG aus Gettorf Instandsetzungsarbeiten an Hausanschlussschiebern in den Straßen „An de Wischen“, „Heinkenborsteler Weg“, „Dorfstraße“, „Zum Knöll“, „Petersilienstraße“, „Rosenkamper Weg“, „Roggenkamp“, „Hunnmoorweg“ und „Itzehoer Straße“ durchführen. Ferner muss ein Hauptschieberkreuz im Bereich „Itzehoer Straße/Im Glinn“ repariert werden.
Mit den Bauarbeiten soll mit zwei Kolonnen ab Montag, dem 29.08.2016 begonnen werden. Sie werden voraussichtlich Mitte Oktober 2016 beendet sein.
Infolge der Arbeiten ist mit einer Unterbrechung der Wasserversorgung zu rechnen, weil Leitungsstrecken abgesperrt werden müssen. Die betroffenen Anschlussnehmer werden durch Wurfzettel über die voraussichtlichen Unterbrechungen informiert.
Der Vorarbeiter (Herr Richter) ist unter der Rufnummer 0170 80 57 0983), der Bauleiter (Herr Wiese) ist unter der Rufnummer 0170 80 57 981 zu erreichen.
Infolge der Arbeiten am Leitungsnetz kann es zu bräunlichen Verfärbungen des Leitungswassers infolge gelöster Eisenablagerungen im Leitungsnetz kommen. Diese Verfärbungen sind nicht gesundheitsschädlich. Die Anschlussnehmer werden gebeten, bei Feststellung von Verfärbungen das Wasser solange aus dem Wasserhahn laufen zu lassen, bis die Verfärbung nicht mehr sichtbar ist.

Mehrens
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel
Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel findet am Mittwoch, 14.09.2016, 19:30 Uhr, in der Brüning"-Halle, Wollm 8, 24631 Langwedel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls vom 29.06.2016

4. Einwohnerfragestunde

5. Mitteilungen des Bürgermeisters

6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

7. Vorstellung und Beschlussfassung über die Umbaumaßnahmen in der "Brüning-Halle"

8. Bau einer Dosierstation an der Abwasserpumpstation

9. Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik

10. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel ; erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Personalangelegenheiten

Spießhoefer
Bürgermeister

Gemeinde Langwedel - Ablesung der Wasserzähler
Die Wasserzähler in der Gemeinde Langwedel werden in der Zeit vom 17.09. bis 08.10.2016 von Frau Edeltraud Morsch abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht
Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Zusätzlich kann die Reinigung der Sporthalle und des Kindergartens mit übernommen werden. Interessenten melden sich bitte unter buergermeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

Spießhoefer
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Warder findet am Montag, 12.09.2016, 19:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Warder, Schulstraße 16, 24646 Warder, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

3. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

4. Sonstiges

Bracker
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder findet am Dienstag, 13.09.2016, 19:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Warder, Schulstraße 16, 24646 Warder, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung zur Eventidee Rockabilly Festival von Thomas Mansfeldt
4. Review Dorffest
5. Planung Ernteball
6. Sonstiges

Feist
Ausschussvorsitzende

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 | 09.09.2016 | Nr. 36

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Wasserleitungsgenossenschaft Ellerdorf eG

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Wasserleitungsgenossenschaft Ellerdorf eG findet am Mittwoch, den 28. September 2016 um 19.30 Uhr, im Gemeinschaftshaus in Ellerdorf, Am Hasenberg 8, statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2015 und 2016 und Vorlage des Jahresabschlusses 2015
3. Bericht des Aufsichtsrates
   a.) über seine Tätigkeit
   b.) über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und Erklärung des Aufsichtsrates hierzu
4. Beschlussfassung über den Prüfungsbericht
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
6. Entlastung
   a.) der Mitglieder des Vorstandes
   b.) der Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Wahlen zum
   a.) Vorstand
   b.) Aufsichtsrat
8. Bericht über die Ergebnisse der letzten Wasseruntersuchungen
9. Höhe des Wassergeldes 2016
10. Beschluss über Investitionen gemäß § 30 Abs. f der Satzung inklusive Finanzierung
11. Mitteilungen, Verschiedenes und Anfragen

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen. Im Anschluss an die Versammlung wird traditionell ein kleiner Imbiss gereicht. Die Mitglieder der Genossenschaft sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Eine Erteilung von Stimmvollmachten kann in schriftlicher Form erfolgen.

Ralf Hellberg
Vorstand und Geschäftsführung

Sozialzentrum Nortorf

Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psychosozialer Krisendienst
Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf